AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREUNG
Gruppe Straße
Abteilung Allgemeiner Straßendienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtagspräsident

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.09.2021
Zu Ltg.-**1611/A-2/54-2021**
~~Ausschuss~~

Beilagen

ST1-A-8/069-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.st1@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/60107 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
Ltg.-1611/A-2/54-2021	Dipl.-Ing. Stephan Mayrhofer	60371	7. September 2021
LAD1-SE-306000/146-2021	Dipl.-Ing. Christof Dauda	60311	
	Dipl.-Ing. Christian Popp	14083	

Betrifft
Waldviertelroute schließen – Transithölle durch Holztransporte beenden

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Vollziehung des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich vom 17. Juni 2021 (Ltg.-1611/A-2/54-2021) berichtet die NÖ Landesregierung Folgendes:

Entsprechend den Intentionen des Landtagsbeschlusses wurden vom Amt der NÖ Landesregierung, den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden unter Einbeziehung der Transportwirtschaft im Zuge von zwei runden Tischen am 26. Mai und am 23. Juni 2021 folgende Lösungsmöglichkeiten in der Zuständigkeit des Landes NÖ diskutiert bzw. festgelegt:

- Die Holz-Transporteure und die wichtigsten Betriebe der Säge-Industrie haben Vereinbarungen geschlossen, die die Bevölkerung ab Mitte Juli 2021 zwischen 22 Uhr und 5 Uhr früh von den nächtlichen Holz-Transporten aus Tschechien entlasten. Die Sägeindustrie hat mit den inländischen und ausländischen Holz-Transporteuren vereinbart,

dass sie mit ihren Holztransporten die Grenzübergänge mit Tschechien nicht nach 22 Uhr und nicht vor 5 Uhr früh passieren werden.

- Die Schwerverkehrskontrollen, insbesondere der Holz-Lkw, werden konsequent fortgesetzt.

  Die NÖ Landesregierung beauftragt daher die Landespolizeidirektion Niederösterreich auf den gegenständlichen Straßenzügen mehrfach wöchentlich Verkehrskontrollen, mit dem Schwerpunkt der Überprüfung des technischen Zustandes von Lastkraftwagen, bis Ende des Jahres 2021 durchzuführen. Die Landespolizeidirektion Niederösterreich wird ersucht, über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende des Jahres 2021 schriftlich zu berichten.

  Die Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung wird eingeladen, die Kontrollen der Polizei durch den Einsatz des Prüfzuges mehrfach monatlich an den betroffenen Strecken zu unterstützten.
- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Ortsdurchfahrten können betroffene Gemeinden die Prüfung der Herabsetzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h für LKW bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragen. Sofern bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion zielführend sind, kann eine Unterstützung durch den NÖ Straßendienst erfolgen.
- Betreffend der LB36 Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen wird berichtet, dass im April 2021 mit ersten Baumaßnahmen gestartet wurde.

Ferner wurden im Bezirk Gmünd 6 zusätzliche Radarkabinen aufgestellt.

Folgende, im Landtagsbeschluss angeführte Maßnahmen sind dem Wirkungsbereich des Bundes zuzuordnen:

- Zwingende Durchführung von Holztransporten mit Strecken über 200 Kilometer auf der Schiene
- Errichtung von ausreichend Querungsstellen auf der Franz-Josefs-Bahn (selektive Zweigleisigkeit), um den Gütertransport auch großteils auf die Schiene bringen zu können.

Betreffend einer Verlagerung der Holztransporte auf die Bahn hat Herr LR Ludwig Schleritzko die zuständige Frau BM Leonore Gewessler um Unterstützung ersucht. In einem Antwortschreiben der Frau BM wurden Gespräche mit den zuständigen Stellen der Tschechischen Republik angekündigt, die Ende Juli 2021 stattgefunden haben.

Von diesen Gesprächen kann berichtet werden, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine zwangsweise Durchführung von Holztransporten mit Laufweiten über 200 Kilometer unmöglich ist. Das BMK hat jedoch für inländische Transporteure hinsichtlich des Einzelwagenladungsverkehrs Fördermöglichkeiten, um die Preisnachteile des Schienentransports gegenüber dem Straßengütertransport zu kompensieren, sodass Wettbewerbsverzerrungen ausgeglichen werden. Grundvoraussetzung zur Schienennutzung ist jedoch das Vorhandensein von Umladeeinrichtungen am Quell- und am Zielort der jeweiligen Transportdestination.
Es wurde auf ministerieller Ebene zwischen Österreich und der Tschechischen Republik vereinbart, unter Federführung der nationalen Bahngesellschaften ÖBB und CD sowohl die Transportdestinationen, als auch die infrastrukturellen Umladeeinrichtungen (öffentliche Verladeplätze, private Anschlussgleise und Anschlussbahnen) im jeweiligen räumlichen Einflussbereich zu erheben, um darauf aufbauend realistische Verlagerungsmöglichkeiten Straße/Schiene abzuleiten. Über diese Ergebnisse soll in einer weiteren bilateralen Gesprächsrunde berichtet werden.

Verkehrsrechtliche Bestimmungen, die Grundlage für eine Verfügung oder Verordnung der NÖ Landesregierung oder anderer Landesbehörden sein könnten, die eine zwingende Durchführung von Holztransporten mit Strecken über 200 Kilometer auf der Schiene beinhalten, sind nicht bekannt.
Derzeit sind bei der Abteilung Verkehrsrecht keine Verfahren nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen betreffend die Errichtung von zusätzlichen Querungsstellen auf der Franz-Josefs-Bahn anhängig, ebenso wenig Verfahren zur Errichtung von weiteren Anschlussbahnen.
In dem Antrag der Abgeordneten ist auch erwähnt, dass die Bürgermeister der am schwersten betroffenen Gemeinden verlangten, dass zumindest die Ausnahme vom Nachtfahrverbot für lärmarme LKW aufgehoben werden sollte.
Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, dass es sich bei § 42 Abs. 6 StVO (Nachtfahrverbot) um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, die vom Nationalrat abgeändert werden kann.
Die Verordnung von Fahrverboten für alle LKW für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, ist zulässig, wenn und

insoweit es zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt erforderlich ist.
Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist jedoch einerseits auf den angestrebten Zweck und andererseits auf die Bedeutung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.
Bei Prüfung der Erforderlichkeit der Verkehrsbeschränkung sind die auf bestimmten Straßen, für welche die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände, zum Beispiel Lärm durch den Schwerverkehr bei Nacht, mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen. Zeigt dieser Vergleich, dass sich durch die geplante Verkehrsbeschränkung nur eine Verlagerung der Umweltbelastung auf andere gleichwertige Straßen ergibt, ist die Verordnung dieser Verkehrsbeschränkung gesetzwidrig.
Der Verfassungsgerichtshof hat bisher bei Anwendung einer für KFZ über 7,5 t mit bestimmter Fracht verfügenden Verordnung keine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts festgestellt (VfGH 30.09.1992), allerdings unter der grundlegenden Voraussetzung, dass die gebotene Reduzierung der Schwertransporte bei jenen Transportgütern erfolgt, die am ehesten auf andere Verkehrsträger verlagert werden können. In diesem Fall sind die Verkehrsbedürfnisse hinlänglich berücksichtigt, die die Grundlage für eine derartige Verordnung sind.
Die betroffenen Zielorte müssen mit alternativen Verkehrsträgern tatsächlich erreicht werden können. Entsprechende Erhebungsergebnisse müssen daher Grundlage für eine derartige Verordnung sein.
Berücksichtigt man die Feststellung im gegenständlichen Antrag der Abgeordneten zum NÖ Landtag, dass 85 % der Holztransporte ihren Zielort im Waldviertel haben, ist bei Anwendung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zur Erlassung eines LKW-Fahrverbotes, eine fundierte Darstellung der Möglichkeiten für den Ziel- und Quellverkehr alternative Verkehrsträger zu benutzen, unumgänglich.
Der Eingriff in die ungehinderte Benützung der Verkehrswege und der vom Gesetz gebilligte und von der Behörde beabsichtigte Zweck der Verkehrsbeschränkung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
Soweit bekannt, liegen derzeit auch keine Aufzeichnungen darüber vor, wie hoch der Anteil jener LKW ist, die in der Nachtzeit das betroffene Straßennetz tatsächlich nutzen.

Die bisher gemachten Erhebungen wären vor weiterer rechtlicher Prüfung zu ergänzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
DI S c h l e r i t z k o
Landesrat